

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

INHALTSVERZEICHNIS

- **Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr**
- **Taxitarifordnung; Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen vom 01. Dezember 2018**

- 5 - 10 Kilometer
 (0,20 € pro 111,1 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,6 km/h)

- ab 10 Kilometer
 (0,20 € pro 117,6 m, Umschaltgeschwindigkeit 16,5 km/h)

Tarifstufe 2

Der Zeitpreis beträgt (verkehrs- und kundenbedingt)
 je 25,7 Sekunden
 je Stunde

1,80 €

1,70 €

0,20 €

28,00 €

beförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Weilheim-Schongau (§ 51 Abs. 2 PBefG) zulässig.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers sind der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen.

(3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,47 € pro Minute zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung, Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer und des Umsatzsteuersatzes sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsitzadresse auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.

(2) Von der Beförderung können ausgeschlossen werden

- Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,

- Personen mit ansteckenden Krankheiten,

- Personen, die nicht bereit sind, die Vorauszahlung nach § 6 Abs. 1 zu zahlen.

(3) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

(1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

(2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung und der geltenden Taxiordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und § 61 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer oder als Fahrzeugführer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung (Taxitarifordnung) tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung (Taxitarifordnung) des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 01. Februar 2016 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau Nr. 1 vom 02.01.2016) außer Kraft.

Weilheim i. OB, 15.10.2018
 LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU

Andrea Jochner-Weiß
 Landrätin

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2018 folgende Übungen durch:

Gde Bernbeuren, Gde Ingenried, Gde Prem
 06.11.2018 (ca. 08:00 Uhr) – 06.11.2018 (ca. 20:00 Uhr)
 07.11.2018 (ca. 18:00 Uhr) – 08.11.2018 (ca. 06:00 Uhr)

Gefechtsdienst der HAufklTr
 Tagorientierungsmarsch / Nachtorientierungsmarsch

Gde Eglfing, Gde Habach, Gde Obersöchering
 14.11.2018 (ca. 07:00 Uhr) – 15.11.2018 (ca. 17:00 Uhr)
 Orientierungsmarsch

Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing, Gde Oberhausen, Gde Raisting, Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach
 19.11.2018 (ca. 08:00 Uhr) – 21.11.2018 (ca. 15:00 Uhr)
 Erkunden von Aufbauplätzen
 Marsch mit Kfz (9 Rad-Kfz)
 Übungsunterbrechung: Täglich von ca. 01:30 Uhr – 07:30 Uhr

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übrigen Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 25.10.2018

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
 Lipp Roland

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen vom 01. Dezember 2018

- TAXITARIFORDNUNG -

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl 2014, S. 22) folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebsitz im Landkreis Weilheim-Schongau.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen, Starnberg, Landsberg und Ostallgäu.

§ 2

Beförderungsentgelt

(1) Für Fahrten, die nicht außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden, setzt sich das Beförderungsentgelt, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Zeitpreis (verkehrs- und kundenbedingt) und den Zuschlägen zusammen.

Der Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) beträgt 3,50 €.

Der Mindestfahrpreis beträgt 3,70 €.

(2) Kilometerpreis (Tarifstufe 1) und Zeitpreis (Tarifstufe 2)
Tarifstufe 1

- 0 – 5 Kilometer
 (0,20 € pro 105,3 m, Umschaltgeschwindigkeit 14,7 km/h)

1,90 €

(1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (Sondereinbarungen, insbesondere zur Kranken-

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrt sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.

(2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

(3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.

(4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

(1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (Sondereinbarungen, insbesondere zur Kranken-